

II-4181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**
Zl. 10.009/61-4/88

1010 Wien, den 17. Mai 1988

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe — Durchwahl

1872JAB

1988 -05- 18

zu *1894/J*

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten GEYER und Genossen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration von Asylwerbern und Konventionsflüchtlingen in Österreich, Nr. 1894/J.

Die anfragenden Abgeordneten richten an mich folgende Fragen:

- "1. Besteht im Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Gremium, in welchem die soziale und berufliche Situation von Flüchtlingen gemeinsam mit Vertretern von anderen Bundesministerien, Ländern, Gemeinden, Einrichtungen der freien Wohlfahrt sowie Vertretern von Flüchtlingen ständig beobachtet und Maßnahmen zur Förderung der sozialen und beruflichen Lage von Flüchtlingen (Asylwerbern und Konventionsflüchtlingen) erstellt werden?
 Wenn nicht, werden Sie als Bundesminister für Arbeit und Soziales die Schaffung eines derartigen Gremiums (Beirates) in der Bundesregierung anregen und unterstützen?
2. Gibt es eine Untersuchung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die soziale und berufliche Lage von Flüchtlingen in Österreich?
 Wenn nicht, werden Sie sich als Bundesminister für Arbeit und Soziales für die Vergebung eines derartigen Forschungsprojektes einsetzen und die Finanzierung sichern oder sich an ihr finanziell beteiligen?
3. Beabsichtigen Sie, bei einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz Asylwerber, die Österreich als ihre neue Heimat

- 2 -

wählen wollen und die bereits länger als 1 Jahr in Österreich leben, für die Dauer des Asylverfahrens von den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes auszunehmen und Konventionsflüchtlingen gleichzuhalten?

Wenn nicht, welche Gründe sprechen aus arbeitsmarktpolitischen, sozialen oder sonstigen Gründen gegen eine Gleichstellung?

4. Stimmt es, daß Asylwerber derzeit nach den Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen wie ausländische Touristen behandelt werden, und im Regelfall keine Arbeitserlaubnis bekommen und daher in die Schwarzarbeit abgedrängt werden?
5. Wie viele Anträge auf Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerber wurden im Jahr 1987 von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung bewilligt bzw. abgelehnt?
6. Gibt es Erlässe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, daß bei Anträgen auf Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerber sozial-humanitäre Gründe zu berücksichtigen sind und welche Gründe sind dies im konkreten? Wenn nicht, welche arbeitsmarktpolitischen, sozialen und sonstigen Gründe sprechen dagegen, bei Anträgen auf Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerber sozial-humanitäre Gesichtspunkte verpflichtend zu berücksichtigen?
7. Welche Maßnahmen werden von Ihnen als Bundesminister für Arbeit und Soziales im konkreten getroffen, um Arbeitgeber zu hindern, Asylanten als Schwarzarbeiter auszubeuten?
8. Wie viele Asylwerber und Konventionsflüchtlinge wurden im 1. Halbjahr 1987 und im 2. Halbjahr 1987 in Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung einbezogen?
9. Wie hoch war hiefür der budgetäre Aufwand der Arbeitsmarktförderung einerseits für die kursdurchführenden Einrichtungen bzw. die Betriebe und andererseits für Kursteilnehmer?

- 3 -

10. Stimmt es, daß aufgrund der Sparpolitik Asylwerber von der Teilnahme an Arbeitsmarktausbildungen ausgenommen sind, auch wenn es sich um Asylwerber handelt, die ständig in Österreich bleiben wollen?
11. Stimmt es, daß an Asylwerber, die an Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung, wie Deutschkurse, Berufsförderungskurse und sonstige Kurse zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, teilnehmen wollen, aufgrund der allgemeinen Sparpolitik keine Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes gewährt werden?
12. Welche Maßnahmen wurden im Bereich der Arbeitsmarktförderung geplant, um in Zukunft die berufliche Situation von Flüchtlingen (Asylwerbern und Konventionsflüchtlingen) zu verbessern und wie hoch sind die budgetären Mittel, die hiefür 1988 vorgesehen sind?
13. Beabsichtigt die Arbeitsmarktverwaltung, nicht nur arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtungen für Arbeitsemigranten (Gastarbeiter), sondern derartige Betreuungseinrichtungen auch für Flüchtlinge aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung allein oder gemeinsam mit anderen Stellen zu finanzieren, um diesem Personenkreis bei der Lösung der sozialen und beruflichen Probleme zu helfen?
14. Beabsichtigen Sie, auch Asylwerbern, die in Österreich bleiben wollen, den Bezug der Notstandshilfe gemäß § 34 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu ermöglichen? Wenn nicht, welche Gründe sprechen unter Bedachtnahme auf die besonders schwierige Situation von Asylwerbern dagegen, die Gewährung der Notstandshilfe an Asylwerber zuzulassen?
15. Beabsichtigen Sie, die Schlechterstellung von Konventionsflüchtlingen gegenüber österreichischen Staatsbürgern beim Bezug von Notstandshilfe (§ 34 Abs. 3 AlVG) durch eine Gesetzesänderung zu beseitigen?

- 4 -

Wenn nicht, welche Gründe stehen einer Gleichstellung von Flüchtlingen mit Inländern entgegen?

16. Gemäß Artikel 12 Bundes-Verfassungsgesetz fällt die Grundsatzgesetzgebung in Angelegenheiten des Armenwesens in die Bundeskompetenz. Aus welchen Gründen wurde bisher kein Grundsatzgesetz in Sozialhilfeangelegenheiten erlassen?
17. Beabsichtigen Sie, ein Bundessozialhilfe-Grundsatzgesetz auszuarbeiten, das insbesondere auch die Verpflichtung der Länder zur Erlassung von Ausführungsgesetzen vorsieht, in welchem Asylwerber mit österreichischen Staatsbürgern bei der Gewährung von Sozialhilfeleistungen gleichgestellt werden? Wenn nicht, welche Gründe sprechen dagegen?
18. Ist Ihnen bekannt, daß auch in Bundesländern, in welchen nach den Landessozialhilfegesetzen auch Asylwerber Anspruch auf Sozialhilfe haben, Asylwerbern in der Praxis dieser Anspruch verwehrt wird? Welche Bundesländer sind hiervon betroffen und aus welchen Gründen und aufgrund welcher Vorschriften werden Asylwerbern in diesen Bundesländern im Regelfall Sozialhilfeleistungen verwehrt?
19. Welche Maßnahmen wurden von Ihnen als Bundesminister für Arbeit und Soziales getroffen, um diesen Mißstand in Gesprächen mit den Sozialhilfereferenten der Länder entgegenzutreten?"

In Beantwortung der Anfrage beeohre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Im Bundesministerium für Inneres wurde ein Arbeitskreis betreffend die Neuordnung des Fremden- und Asylrechtes eingerichtet. In diesem Arbeitskreis, dem neben den im Nationalrat vertretenen politischen Parteien die Interessenvertretungen, verschiedene Bundesministerien und auch Flüchtlingsvereine angehören, ist auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertreten; es werden auch Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen beraten.

- 5 -

Zu Frage 2:

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde keine Untersuchung über die soziale und berufliche Lage von Flüchtlingen in Österreich in Auftrag gegeben. Die soziale und berufliche Lage von Flüchtlingen in Österreich wird jedoch in dem vom Herrn Bundesminister für Inneres eingerichteten Arbeitskreis betreffend die Neuordnung des Fremden- und Asylrechtes beraten. Die Vergabe eines Forschungsprojektes durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 3:

Eine Ausnahme von Asylwerbern vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ist nicht beabsichtigt. Die sozial-humanitären Verpflichtungen gegenüber den bereits viele Jahre in Österreich befindlichen Gastarbeitern und deren in Österreich aufgewachsenen Kindern sowie den von Arbeitslosigkeit betroffenen oder bedrohten Österreichern erfordern die strenge Kontrolle des Zuganges zum Arbeitsmarkt. Eine Ausnahme der Asylwerber vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes hätte einerseits eine Diskriminierung der bereits lange Zeit in Österreich befindlichen ausländischen Arbeitskräfte zur Folge und wäre andererseits verständlicherweise ein Anreiz, der eine starke Zunahme der Zahl der Asylwerber nach sich ziehen würde. Auf diese Weise würde für alle Wirtschaftsflüchtlinge das Tor zum Arbeitsmarkt geöffnet, wodurch schwerwiegende Verdrängungseffekte mit den Folgen Zunahme der Arbeitslosigkeit, Senkung des Lohnniveaus und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen unvermeidbar wären.

Zu Frage 4:

Es ist richtig, daß Asylwerber grundsätzlich wie Neuzugänge auf dem österreichischen Arbeitsmarkt behandelt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kommt jedoch die sozial-humanitär orientierte Bewilligungspraxis auch Asylwerbern zugute. Von einer Abdrängung in die Schwarzarbeit kann nicht gesprochen werden, weil Vorsorge für den Unterhalt der Asylwerber getroffen wurde.

Zu Frage 5:

Bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen besteht keine Unterscheidung zwischen Asylwerbern und sonstigen ausländischen Arbeitskräften. Es ist daher nicht möglich, entsprechende Zahlen zu nennen.

Zu Frage 6:

Ebenso wie bei allen anderen Arbeitskräften sind auch bei Asylwerbern sozial-humanitäre Gründe zu beachten. Es ist beabsichtigt, im Zuge der Durchführungsbestimmungen zu der vom Nationalrat am 21. April 1988 beschlossenen Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz eine Anpassung der bestehenden Richtlinien (Erlaß vom 27. September 1982, Zl. 35.420/22-2/82) vorzunehmen.

Zu Frage 7:

Es werden im Rahmen der durch die zu geringe Personalausstattung begrenzten Möglichkeiten Maßnahmen durch Organe der Arbeitsmarktverwaltung und der Arbeitsinspektion gesetzt. Werden bei Überprüfungen Mißstände entdeckt, erfolgen Strafanzeigen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Durch die Erhöhung der Strafsätze und die Ausweitung der Schadenersatzansprüche der schwarz beschäftigten Arbeitskräfte, welche die Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz vorsieht, ist eine verstärkte Bereitschaft zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erwarten.

Zu Frage 8:

Im Jahre 1987 wurden insgesamt ca. 285 Personen aus den beiden Personengruppen in Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung (AMV) einbezogen.

Da eine gesondert geführte Statistik über Fördermaßnahmen für Asylwerber und Konventionsflüchtlinge im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung nicht besteht, ist eine Aufschlüsselung nach Halbjahren sowie eine Unterscheidung nach dem Status derzeit nicht möglich.

Zu Frage 9:

Im Jahre 1987 wurde hiefür insgesamt S 7,463.800,-- an Förderungsmitteln aufgewendet. Davon entfielen auf den Personal- und Sachaufwand (Schulungskosten) der mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten Schulungseinrichtungen S 4,547.800,--; auf die Individualförderung der Asylwerber und Konventionsflüchtlinge S 2,916.000,--.

Pro gefördertem Schulungsteilnehmer waren demnach durchschnittliche Kosten von etwas mehr als S 26.000,-- aus Mitteln des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) abzugelten.

Zu Frage 10:

Diese Annahme trifft nicht zu. Nach wie vor können Asylwerber an Arbeitsmarktausbildungen teilnehmen, soferne eine positive Erledigung ihres Asylverfahrens zu erwarten ist. Andernfalls ist aber auch die Einbeziehung von sonstigen Asylwerbern nach Maßgabe der jeweiligen Kapazitätsauslastungen der betroffenen Schulungsveranstaltung - jedoch ohne Bezug von Beihilfen nach dem AMFG - möglich.

Zu Frage 11:

An förderbare Asylwerber, die an den von der AMV übertragenen Schulungsmaßnahmen teilnehmen, wird derzeit generell die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gewährt.

Zu Frage 12:

Die AMV wird auch in Hinkunft entsprechend ihrer jeweiligen budgetären Gegebenheiten und unter Einbindung auch anderer für die Betreuung von Asylwerbern und Konventionsflüchtlingen kompetenter öffentlicher Stellen verstärkt Maßnahmen zur Eingliederung dieses Personenkreises am Arbeitsmarkt einsetzen. Dabei wird es sich hauptsächlich um Lehrgänge zur Erlernung der deutschen Sprache handeln, ferner um Berufsorientierungsmaßnahmen, die speziell auf diese Personen ausgerichtet werden.

Bei entsprechender Eignung steht ihnen auch das allgemein zugängliche Kursangebot zur Verfügung.

Ein spezieller Förderungsansatz für Asylwerber und Konventionsflüchtlinge besteht im Programmbudget der AMV nicht. Aufwendungen für diesen Personenkreis finden in dem für die Förderung von Ausländern vorgesehenen Budgetteil ihre Bedeckung.

Zu Frage 13:

Derzeit gibt es in den Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Wien eigene Trägervereine, die arbeitsmarktbezogene Betreuungsaufgaben für Ausländer und Ausländerinnen durchführen und hiefür aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung gemäß §§ 18a und 18b AMFG unterstützt werden. Diese fünf arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtungen fungieren primär als Unterstützung des Arbeitsmarktservices der Arbeitsämter für ausländische Arbeitskräfte, stehen aber auch Asylwerbern und anerkannten Konventionsflüchtlingen bei arbeitsmarktbezogenen Problemen zur Verfügung. Die Gründung von eigenen arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtungen für Flüchtlinge ist nicht beabsichtigt.

Neben diesen fünf arbeitsmarktpolitischen Betreuungseinrichtungen für Ausländer wurden bzw. werden auch Institutionen, zu deren primären Aufgaben die soziale Betreuung von Flüchtlingen zählt, im Rahmen der "Aktion 8000" aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung unterstützt, wie z.B. der "Verein lateinamerikanische exilierte Frauen in Österreich" oder der Verein "Unterstützungskomitee für politisch verfolgte Ausländer". Beihilfen im Rahmen der "Aktion 8000" sind zeitlich befristet und haben die Aufgabe, die Beschäftigungsprobleme von langzeitarbeitslosen Personen zu lösen. Eine Dauerförderung von Flüchtlingsvereinen, die zweifellos sehr wichtige gesellschaftliche Aufgaben erfüllen, ist aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung nicht möglich.

Zu Frage 14:

Es ist ein von mir wiederholt vorgebrachtes Anliegen, ausländischen Arbeitskräften den Bezug der Notstandshilfe zu ermöglichen.

Eine Bevorzugung von Asylwerbern gegenüber anderen langjährig in Österreich beschäftigten ausländischen Arbeitskräften halte ich jedoch nicht für gerechtfertigt.

- 9 -

Zu Frage 15:

Konventionsflüchtlinge erhalten unter den gleichen Voraussetzungen wie österreichische Staatsbürger das Arbeitslosengeld, das Karenzurlaubsgeld und den Pensionsvorschuß. Sie haben auch Anspruch auf Notstandshilfe. Voraussetzung für die Notstandshilfe ist allerdings, daß sie innerhalb der letzten fünf Jahre in Österreich drei Jahre beschäftigt waren.

Die Frage der Berechtigung eines erschwerten Zuganges der Flüchtlinge zur Notstandshilfe muß im Rahmen der derzeitig zur Diskussion stehenden Frage der Notstandshilfe für Ausländer überhaupt gesehen und gelöst werden.

Zu Frage 16:

Der Kompetenztatbestand "Armenwesen" (Art. 12 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz [B-VG]) bietet dem Bundesgesetzgeber nur die Möglichkeit, für einen Teilbereich der Sozialhilfe Grundsätze aufzustellen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzartikel der Bundesverfassung (1.10.1925) verband sich mit dem Begriff "Armenwesen" die Armenversorgung, von der § 22 des Heimatgesetzes (RGBl. Nr. 105/1863) und die Armengesetze sprachen. Ausgehend von der in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes entwickelten Versteinerungstheorie sind diese Armengesetze der Länder zur Erfassung des Inhaltes des Kompetenztatbestandes "Armenwesen" heranzuziehen. Der Grundsatz dieser Armengesetze bestand darin, daß die Gemeinde für den unentbehrlichen Lebensunterhalt von Personen, die sich diesen nicht selbst beschaffen konnten, aus öffentlichen Mitteln aufzukommen hatte. Dazu gehörte lediglich die Ernährung, die Pflege und bei Kindern die Erziehung.

Nach dem Inkrafttreten der Kompetenzartikel hätte der Bund gemäß § 3 Abs. 2 Übergangsgesetz 1920 binnen 3 Jahren ein Grundsatzgesetz erlassen sollen. Dazu ist es jedoch nie gekommen.

Das Bundesministerium für Inneres, das bis zum Inkrafttreten des Bundesministeriengesetzes 1974 aufgrund des § 3 Abs. 2 Z 2 lit.e

- 10 -

des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl.Nr. 94/1945, in Angelegenheiten des Armenwesens zuständig war, hat wiederholt im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung Entwürfe eines Fürsorgegrundgesetzes erstellt. Dabei zeigte sich, daß der Kompetenztatbestand "Armenwesen" für eine der Entwicklung der öffentlichen Fürsorge gerechte Regelung viel zu eng war. Die letzte Vorlage eines Entwurfes für ein Fürsorgegrundgesetz erfolgte im Jahre 1967. Auch dieser Entwurf wurde von den Ländern im Begutachtungsverfahren als unzureichend abgelehnt. Daraufhin teilte das Bundesministerium für Inneres mit Note vom 13. Dezember 1968, GZ 208.673-31/68, mit, es verzichte auf die Erlassung eines solchen Bundesgrundgesetzes und überlasse es den Ländern, auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Übergangsgesetz 1920 moderne Landesgesetze auf dem Gebiet der Fürsorge zu schaffen. Angesichts dieser Sachlage ergriffen die Länder die Initiative. Die Landessozialreferentenkonferenz setzte eine Arbeitsgruppe ein, die den Musterentwurf eines Landes-Sozialhilfegesetzes ausarbeitete. Die Bundesländer Vorarlberg (LGBl.Nr. 26/1971) und Wien (LGBl.Nr. 11/1973) waren dann die ersten Bundesländer, die Sozialhilfegesetze erließen. Das letzte Landessozialhilfegesetz wurde im Bundesland Steiermark unter LGBl.Nr. 1/1977 kundgemacht.

Diese Sozialhilfegesetze umfassen neben der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes Leistungen wie die Hilfe in besonderen Lebenslagen und die sozialen Dienste, die keinesfalls dem Kompetenztatbestand "Armenwesen" zuzuordnen sind.

Die Sozialhilfegesetze von Kärnten und Niederösterreich enthalten darüber hinaus auch Regelungen über Behindertenhilfe und Blindenbeihilfe, die in den anderen Bundesländern durch eigene Landesgesetze geregelt sind.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Sozialhilfegesetze sind Art. 12 B-VG im Zusammenhalt mit Art. 15 Abs. 6 B-VG (früher § 3 Abs. 2 Übergangsgesetz 1920) und Art. 15 Abs. 1 B-VG, soweit durch diese Landesgesetze der Rahmen des Armenwesens überschritten wird.

- 11 -

Zu Frage 17:

Trotz der Erklärung des damals zuständigen Bundesministers für Inneres hätte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales noch immer die Möglichkeit, im Rahmen des Kompetenztatbestandes "Armenwesen" den Entwurf eines Grundsatzgesetzes auszuarbeiten. Wie aber bereits ausgeführt, deckt das Armenwesen im Sinne der Versteinerungstheorie nur einen kleinen Bereich der modernen Sozialhilfe ab, der ohnedies von den Bundesländern mehr oder minder gleichartig geregelt ist. Die Erlassung eines Bundesgrundsatzgesetzes erscheint daher nur dann sinnvoll, wenn die Bundesverfassung entsprechend geändert wird.

Ein solcher Antrag auf Verfassungsänderung wurde bereits im Jahre 1965 von den Abgeordneten Rosa Weber, Jungwirth, Moser und Genossen gestellt, dem Verfassungsausschuß zugewiesen und dann nicht mehr weiter behandelt.

Zu einer Gleichstellung der Asylwerber mit österreichischen Staatsbürgern auf dem Gebiet des Armenwesens bedarf es jedoch keiner grundsatzgesetzlichen Vorschrift. Gemäß Artikel 23 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 55/1955, hat Österreich den Flüchtlingen, die sich erlaubterweise auf seinem Gebiet aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung zu gewähren, wie sie eigenen Staatsbürgern zuteil wird. Entsprechend dem Vorbehalt, den Österreich bei der Ratifizierung der Konvention machte, sind unter "öffentlichen Unterstützungen und Hilfeleistungen" im Artikel 23 der Konvention nur Zuwendungen aus der öffentlichen Fürsorge (Armenversorgung) zu verstehen.

Von diesem Artikel 23 sind nicht nur die anerkannten Konventionsflüchtlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl.Nr. 126/1968, sondern auch bereits die Asylwerber erfaßt, da die Genfer Flüchtlingskonvention keine Bestimmungen enthält, wonach der Flüchtlingsstatus in einem Verfahren festgestellt sein muß oder die eine Unterscheidung zwischen anerkannten Flüchtlingen und Asylwerbern vorsehen.

- 12 -

Es ist daher jede Person, auf die die im Artikel 1 der Konvention umschriebenen Voraussetzungen zutreffen, ungeachtet eines allfälligen nationalen Feststellungsverfahrens als Flüchtling im Sinne der Konvention anzusehen.

Im übrigen wird auch auf die beabsichtigte Aufnahme des Rechtes auf Sozialhilfe als soziales Grundrecht in die Bundesverfassung hingewiesen. Der vom Bundeskanzleramt erstellte Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe sieht für jedermann, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und hilfsbedürftig ist, das Recht auf Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfes durch öffentliche Hilfe vor.

Zu Frage 18:

Im Hinblick auf den in der Sozialhilfe herrschenden Subsidiaritätsgrundsatz ist es durchaus denkbar, daß auch in Bundesländern, deren Sozialhilfegesetze Asylwerber vom Anspruch auf Sozialhilfe nicht ausschließen, in der Praxis Einzelfälle vorkommen, bei denen Asylwerbern Leistungen der Sozialhilfe unter Hinweis auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der vom Bund gewährten Flüchtlingsfürsorge verwehrt werden. Entsprechende Dienstaneweisungen der Ämter der Landesregierungen sind mir jedoch nicht bekannt.

Zu Frage 19:

Ich habe mich in den Begutachtungsverfahren zur 3. Wiener Sozialhilfegesetznovelle und zur letzten Kärntner Sozialhilfegesetznovelle gegen den Ausschluß der Asylwerber vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgesprochen und Einsprüche der Bundesregierung erwirkt.

Vor der Beschußfassung der 3. Wiener Sozialhilfegesetznovelle durch den Wiener Landtag erklärte ich mich auch bei der Landessozialreferentenkonferenz bereit, im Rahmen der Bundesregierung für die finanzielle Beteiligung des Bundes an einem vom Bundesland Wien vorgeschlagenen Flüchtlingsfürsorgefonds einzutreten,

- 13 -

falls auch die Bundesländer entsprechende Beiträge leisten. Wegen des mangelnden Interesses der Bundesländer kam es jedoch nicht zur Schaffung dieses Fonds.

Bei der kommenden Landessozialreferentenkonferenz, die bereits Ende Mai 1988 in der Steiermark stattfinden wird, sind Grundsatzfragen der Sozialhilfe als Schwerpunktthemen vorgesehen. Mein Ressort beabsichtigt, dabei auch die Frage der Stellung der Asylwerber in der Sozialhilfe aufzuwerfen.

Der Bundesminister:

